

CASINOS AUSTRIA

An die Präsidentin des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

An das Bundesministerium für Finanzen
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, 17. Jänner 2014

Betreff: AbgÄG 2014, GSpG
BMF-010000/0001-VI/1/2014

Die Casinos Austria AG erlaubt sich zu der im Begutachtungsentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2014 enthaltenen Novellierung des Glücksspielgesetzes (GSpG) nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Die grundsätzliche ordnungspolitische Ausrichtung des Entwurfes wird begrüßt. Im Einzelnen wird zu den Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes wie folgt Stellung genommen:

Problembereich Pokersalons:

Die aufgrund eines einschlägigen Erkenntnisses des VfGH verfassungsrechtlich zweifelsfrei zulässige Wiederaufnahme des Spieles „Poker“ in die demonstrative Aufzählung jener Spiele, die Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 2 GSpG sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Aus unserer Sicht ist mit der in § 22 vorgesehenen Vergabe von nunmehr **drei** zusätzlichen Spielbankenkonzessionen, die zum ausschließlichen Betrieb jeweils **eines** Pokersalons für Pokerspiele ohne Bankhalter im Lebendspiel berechtigen, den Intentionen des erwähnten VfGH-Erkenntnisses jedenfalls ausreichend Rechnung getragen. Dies insbesondere deshalb, da das Glücksspiel „Poker“ zusätzlich auch in den fünfzehn gemäß § 21 GSpG konzessionierten Spielbanken entgeltlich angeboten werden darf. Durch dieses entgeltliche Anbot des Glücksspiels „Poker“ ist der Bedarf für dieses Glücksspielangebot in Österreich jedenfalls vollständig abgedeckt und jedes weitere Angebot würde zu einem

ordnungspolitisch, insbesondere aus Gründen des Spielerschutzes bedenklichen Verdrängungswettbewerb führen. Wir erlauben uns anzuregen, diesen Umstand in den Erläuternden Bemerkungen näher auszuführen. Ebenso sollte – obgleich aus dem Gesetzestext eindeutig erkennbar – zumindest in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt werden, dass eine Spielbankkonzession für einen Pokersalon gemäß § 22 GSpG nicht zur Eröffnung von Filialbetrieben berechtigt.

Mit der Übergangsbestimmung in § 60 Abs. 33 GSpG für bestehende Pokerangebote auf Grundlage einer gewerberechtlichen Bewilligung bis zum 31. Dezember 2016 ist aus unserer Sicht das Erfordernis einer verfassungsrechtlich gebotenen Übergangsbestimmung mehr als erfüllt, zumal unserer Rechtsansicht nach das Anbieten von „Poker“ ohnehin keiner Gewerbeberechtigung zugänglich ist.

Gänzlich unverständlich ist uns hingegen, dass diese Übergangsbestimmung ohne jegliche ordnungspolitische Auflagen in Kraft treten soll. Insbesondere erscheint es aus ordnungspolitischen Gründen unumgänglich, jene Betriebe, die unter diese Übergangsbestimmung fallen, zur Einhaltung der Spielerschutzbestimmung des § 25 GSpG, der Geldwäschebestimmungen der §§ 25 und 25a GSpG sowie zur Einhaltung des verantwortungsvollen Maßstabes bei Werbeauftritten im Sinne des § 56 Abs. 1 GSpG zu verpflichten. Dies auch deshalb, um dem vom EuGH bereits mehrfach ausgesprochenen Kohärenzgebot Genüge zu tun. Die Normierung der Verpflichtung zur Einhaltung der Geldwäschebestimmungen ist zudem ebenfalls europarechtlich unabdingbar geboten (Artikel 2 Abs. 1 Ziffer 3 lit. f in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung idgF).

Verwaltungsstrafbestimmungen:

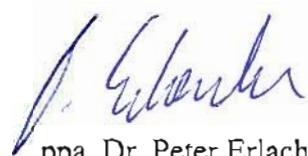
Die in § 52 des Begutachtungsentwurfs vorgesehene Vollzugskonzentration, die durch die nahezu ausschließliche Zuständigkeit zur Bekämpfung von Verstößen gegen das Glücksspielgesetz bei den Verwaltungsstrafbehörden erreicht werden soll, wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso sehen wir es sehr positiv, dass durch eine erhöhte Maximalstrafe und kaskadenartige Strafhöhen, je nach Schwere des Eingriffes und unter Berücksichtigung allfälliger Tatwiederholungen sowie durch Verschärfung der Strafdrohung für

bewilligungslose Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten, die spezial- und generalpräventive Wirkung der Verwaltungsstrafbestimmungen des GSpG verbessert werden soll.

In diesem Zusammenhang weisen wir allerdings ausdrücklich darauf hin, dass neben der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Änderung bei den bestehenden Verwaltungsstrafbestimmungen jedenfalls auch wirksame Bestimmungen zur Hintanhaltung der Bewerbung bewilligungsloser Glücksspiele geschaffen werden sollten und zur Hintanhaltung bewilligungsloser (grenzüberschreitender) Glücksspielangebote im Internet am heimischen Markt den vollziehenden Behörden vom Gesetzgeber die Möglichkeit des IP- und Payment Blocking gegeben werden sollte. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass dies auch im Regierungsprogramm ausdrücklich vorgesehen ist und daher in gegenständlicher Novelle Berücksichtigung finden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

VD KR Mag. Dietmar Hoscher



ppa. Dr. Peter Erlacher